

## I. Allgemeines

1. Diese Montagebedingungen gelten für Montage-Dienstleistungen, die vom MIKRON Service Center an MIKRON Maschinen geleistet werden. Eventuelle Abweichungen, Änderungen, Ergänzungen und/oder andere allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart und von MIKRON ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
2. In Ermangelung anderer Absprachen gelten für die Lieferung von Maschinen und Zubehör die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen“, für Ersatzteile die "Lieferbedingungen Ersatzteile" und die im Moment der Leistungserbringung gültigen Preislisten von MIKRON.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen sind auch unter <http://www.mikron.com/terms-and-conditions/> abrufbar.

## II. Vertragsabschluss

1. Alle Vereinbarungen und relevanten Erklärungen zwischen MIKRON und dem Auftraggeber sowie dementsprechende Änderungen müssen schriftlich erfolgen und von MIKRON unterzeichnet sein, um rechtsgültig zu sein.
2. Die Angebote und ihre Anhänge dienen nur der Orientierung des Bestellers und sind in keinem Fall als Beschaffensvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffensgarantie bzgl. der beschriebenen Ware bzw. Leistung anzusehen und dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch MIKRON an Dritte weitergegeben werden.

## III. Montagegegenstand/Umfang der Montage

1. MIKRON ist verpflichtet, die Montageleistungen ausschließlich nach Inhalt und Angaben der Bedingungen zu liefern, die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung von Mikron stehen. Die Montage wird nach den Anleitungen und Richtlinien von MIKRON für die betroffenen Maschinen und Apparate durchgeführt. MIKRON ist nach ihrer Wahl berechtigt, eigenes Personal oder Personal von Dritten für die Ausführung der Arbeiten einzusetzen. Der Einsatz von Drittpersonal ändert nichts an den vertraglichen Verpflichtungen von MIKRON oder des Bestellers.
2. Eventuelle Anfragen des Käufers nach Änderungen sind schriftlich zu stellen. MIKRON behält sich das Recht vor, die Anfragen des Käufers nach einer Überprüfung der Realisierbarkeit der Änderungen zu akzeptieren. Die für die Änderungen notwendigen Kosten und Auflagen hat ausschließlich der Auftraggeber zu tragen. Die Parteien legen den neuen Montagetermin unter Berücksichtigung der zur Realisierung von Änderungen erforderlichen Zeiten fest.
3. Ohne die ausdrückliche Zustimmung von MIKRON ist es dem Auftraggeber untersagt, das Personal von MIKRON für Arbeiten in Anspruch zu nehmen, die nicht Gegenstand des Montageauftrages sind.

## IV. Arbeitszeit - Fahrzeit

1. Die normale Arbeitszeit beträgt wöchentlich 40 Stunden (8 Stunden pro Tag).
2. Arbeitszeiten von mehr als 8 Stunden pro Tag werden als Überzeit gezählt.
3. Als Nacharbeit gelten die Arbeitsstunden zwischen 20:00 und 06:00 Uhr.
4. Als Sonntagsarbeit gelten die an Sonn- und am Firmensitz von Mikron geltenden Feiertagen von 00:00 bis 24:00 geleisteten Arbeitsstunden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden nur in dringenden Fällen und nur mit schriftlicher Zustimmung seitens MIKRON ausgeführt.
5. Die Zeit zur Vorbereitung und zum Abschluss des Eingriffs wird gemäß der MIKRON-Preisliste und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## V. Wartezeiten

Verzögert sich die Ausführung der vereinbarten Arbeiten durch Ursachen, die MIKRON nicht zu vertreten hat (z.B. Streiks, Ereignisse wie Unfälle oder Veranstaltungen, Feierlichkeiten bzw. Feiertage etc.), so werden die dadurch anfallenden Wartezeiten wie normale Arbeitszeit, als Überstunden oder Sonntagsarbeit auf Grundlage der in Abschnitt IV angegebenen Zeitspannen verrechnet.

## VI. Montagefrist

1. Eine Frist oder ein Datum für die Beendigung der Montage sind nur verbindlich, wenn sie von MIKRON schriftlich anerkannt wurden. Der Termin gilt als eingehalten, wenn seitens MIKRON bestätigt wird, dass die Maschinen und Anlagen für die Endabnahme bereit sind. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn die montierten Maschinen oder Anlagen aus Gründen, die MIKRON nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können. Die Montage versteht sich auf jeden Fall dann als abgeschlossen, wenn die Maschine oder Anlage zur Produktion in Betrieb genommen wird oder in Ermangelung eines Hinweises durch den Auftraggeber innerhalb von vier Tagen nach Beendigung der Arbeiten durch MIKRON.

2. An die Einhaltung der Frist ist MIKRON nur gebunden, wenn der Auftraggeber allen Verpflichtungen aus mit MIKRON abgeschlossenen Verträgen nachgekommen ist, insbesondere wenn der Auftraggeber alle erforderlichen Elemente zur Ausführung des Vertrags geliefert hat, einschließlich der Pflichten von Abschnitt VII und VIII dieser Montagebedingungen. Verspätet sich der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, unabhängig davon ob der Auftraggeber angemahnt wurde oder nicht. Bei nicht erfolgter Bezahlung behält MIKRON sich das Recht vor, solange nicht mit der Auslieferung des Vertragsgegenstandes fortzufahren, bis die geschuldete Summe vollständig entrichtet wurde, oder den Vertrag aufzulösen und vom Auftraggeber erhaltene Anzahlungen als Ausgleich bereits erbrachter Leistungen und teilweise erbrachter Leistungen einzubehalten, unter Vorbehalt des Schadenersatzanspruches bei eventuell erlittenen Schäden.
3. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse auftreten bzw. Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von MIKRON liegen, ungeachtet dessen, ob sie bei MIKRON oder beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Elementarschäden im Betrieb, behördliche Maßnahmen, Unterbrechungen, Verzögerungen oder Nichterfüllung durch Frachtführer. Behinderung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr usw. Die daraus entstandenen Folgen und Kosten werden aufgeteilt und zwar proportional zu dem von jeder Partei erlittenen Schaden. Beginn und Ende der Hindernisse werden von MIKRON in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitgeteilt.
4. Jeglicher Schadenersatz oder Ausgleich im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Montage und Lieferverzögerung sind auf jeden Fall ausgeschlossen - außer MIKRON handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Keine Verzugsentschädigung ist geschuldet für verspätete Lieferungen von Fremdlieferanten, die vom Auftraggeber vorgeschrieben wurden.
5. Wird der Montagebeginn aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen verzögert, so hat der Auftraggeber dennoch die vom ursprünglichen Montagezeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten. Bei Nichterfüllung erlöschen alle Vereinbarungen bezüglich der Montage und MIKRON ist berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, nach Bereitstellung von erforderlichen Nachweisen höhere Preise zu verlangen, und die bereits erhaltenen Vorauszahlungen als Vertragsstrafe zurückzuhalten, unbeschadet der Forderung nach Schadenersatz für erlittene Schäden.

## VII. Hilfskräfte und Installationsmaterial vom Auftraggeber

MIKRON teilt dem Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit, welche Hilfskräfte, Installationsmaterialien und andere Vorkehrungen der Auftraggeber unentgeltlich bereitzustellen hat, damit der Montageauftrag durchgeführt werden kann. Unterlässt der Auftraggeber deren Bereitstellung, hat er die anfallenden Mehrkosten für Ersatzvornahmen durch MIKRON zu tragen. MIKRON kann in diesem Fall verlangen, dass die durch die Ersatzvornahmen verursachten Kosten vom Auftraggeber bevorschusst werden.

## VIII. Werkzeuge und Gegenstände

1. MIKRON stellt das für die Montage erforderliche Werkzeug zur Verfügung. Zur Aufbewahrung der Ausrüstungen hat der Auftraggeber dem Personal einen trockenen, verschließbaren Raum auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Nach beendeter Montage sind die von MIKRON zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Gegenstände vom Besteller zurückzugeben oder bei Bedarf auf eigene Kosten MIKRON zurückzusenden.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Maschinen und Anlagen dem MIKRON Personal frei zugänglich und funktionierend zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MIKRON über mögliche Risiken in Bezug auf die Sicherheit und Konformität der Anlagen und Räumlichkeiten, in denen die Arbeiten laut Vertrag durchgeführt werden, zu informieren.

## IX. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei (3) Monate nach Abschluss der Montagearbeiten durch MIKRON. Der Auftraggeber muss die gefundenen oder entdeckten Mängel und Fehler schriftlich an MIKRON mitteilen. Andernfalls verliert er den Anspruch auf Gewährleistung. Die Verantwortlichkeit und Gewährleistung seitens MIKRON verjährt nach Ablauf der zuvor genannten drei (3) Monate.

Der Vertrag und die Formel „Ausweitung der Garantie auf 24 Monate“ schließen in der Garantie nicht die Teile ein, die einem normalen Verschleiß ausgesetzt sind wie z.B. Kurvenrollen, Zahnriemen, Spannbacken, Spannanzgen. Diese sind als reines Beispiel aufgeführt und stellen keinerlei Begrenzung dar.

Der Gewährleistungszeitraum für die Spindeln ist und bleibt auf jeden Fall zwölf (12) Monate oder 2.500 Betriebsstunden und beginnt mit dem Versanddatum der durch MIKRON gelieferten Maschine oder mit dem Kaufdatum einer neuen Spindel.

2. Die Gültigkeit der Gewährleistung setzt die Montage der gelieferten Einsatzteile durch MIKRON-Personal oder durch von MIKRON beauftragtes Personal voraus. Darüber hinaus übernimmt MIKRON keine Verantwortung und schließt somit die Gewährleistung für den Auftraggeber oder Dritte aus. Dies gilt auch im Falle von zweckwidriger, unsachgemäßer oder fahrlässiger Nutzung; unkorrekter oder durch Drittpersonen durchgeführter Installation oder

Inbetriebnahme; Missachtung der Betriebsanweisungen und Sicherheitsvorschriften; natürlicher Abnutzung, unregelmäßiger Wartungsarbeiten; Einsatz von anderen als Original-MIKRON-Ersatzteilen; ungeeigneten Arbeitsmitteln oder Materialien; unzureichender Fabrikhalle oder Anlage, in der der Liefergegenstand steht; Montagearbeiten, nicht durch MIKRON durchgeführt oder ungeeigneten Mitteln oder Betriebsmaterialien; chemischen, elektronischen oder elektrischen Einflüssen. Außerdem ist die Gewährleistung für alle Fehler und Mängel ausgeschlossen, die MIKRON nicht zu vertreten hat und die nicht auf fehlerhafte Arbeitsausführung zurückzuführen sind.

3. Unter Ausschluss weiterer Ansprüche verpflichtet sich MIKRON, innerhalb des Gewährleistungszeitraums nach eigenem Gutdünken und in angemessener Zeitspanne, nachweisbare Montage- oder Ausführungsmängel nachzubessern. Der Auftraggeber muss MIKRON die notwendige Zeit gewähren, um alle Einsätze auszuführen, die sie für angemessen hält. Die Reparaturarbeiten, die Ersatzteile oder die ausgewechselten oder reparierten Teile rechtfertigen keine Verlängerung des ursprünglich gewährten Gewährleistungszeitraums.

4. Für Lieferungen und Leistungen von Dritten und Unterlieferanten, eingeschlossen diejenigen, die vom Auftraggeber vorgeschrieben werden, übernimmt MIKRON die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Dritten und Unterlieferanten.

1. Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistung für Baugruppen, die bei MIKRON oder beim Kunden überholt wurden, sechs (6) Monate gerechnet ab dem Tag, an dem die Überholungsarbeiten abgeschlossen wurden oder der Versand durch MIKRON erfolgte.

#### X. Preise und Zahlungen

1. Wurde nichts anderes vereinbart, werden die Arbeiten nach Zeitaufwand verrechnet und zwar nach den Kostensätzen der zum Zeitpunkt der Auftrags erledigung gültigen Preislisten.

2. Als Reisezeit, für welche der Besteller MIKRON ebenfalls zu entschädigen hat, gilt der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und von dem Ort, an dem die Leistung ausgeführt wird, sowie die Zeit zur Unterkunftssuche und die Reisezeit zwischen der Unterkunft und dem Montageplatz, sofern diese örtlich auseinander liegen. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit gemäß der Zeitspannen von Paragraph VII der bei Mikron geltenden Stundenpreislisten verrechnet.

3. Reise und Unterhaltskosten werden nach effektiver Einsatzdauer und nach Aufwand verrechnet.

4. Der Kaufpreis ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, vom Käufer spätestens 7 Tage vor Leistungserbringung durch MIKRON, ohne jeden Abzug, auf das Bankkonto von MIKRON in der am Firmensitz von MIKRON geltenden Währung zu leisten. Der Abschlusspreis wird bei Arbeitsende angegeben und ist sofort zu entrichten, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

5. Wird eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers bekannt oder sollten andere schädigende Elemente egal welcher Natur zu seinen Lasten bekannt werden, kann MIKRON ganz oder teilweise Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und vom Auftraggeber erhaltene Anzahlungen als Ausgleich bereits geleisteter Leistungen oder teilweise erbrachter Leistungen einbehalten, unter Vorbehalt des Schadensersatzanspruches bei eventuell erlittenen Schäden.

6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung eventueller von MIKRON bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

7. Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst und sind kein Reuegeld, dessen Hinterlassung den Auftraggeber zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt.

#### X. Steuerpflichten und Sozialversicherung

Sollte die Anwesenheit von MIKRON-Personal beim Auftraggeber etwaige Steuer- und/oder Sozialabgaben „generieren“, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers, der MIKRON für eventuelle Vorauszahlungen dieser Art voll zu entschädigen hat.

#### XII. Krankheit und Unfall

MIKRON übernimmt die Kosten für Krankheits- und Unfallversicherung ihrer Mitarbeiter. Verlangen die Vorschriften am Montageort eine zusätzliche Versicherung der MIKRON-Mitarbeiter, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

#### XIII. Sicherheits- und Konformitätsnormen

1. Alle Montagearbeiten erfolgen im Rahmen der anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union. Bei Montagen außerhalb des EU-Raumes hat der Auftraggeber MIKRON spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich auf abweichende Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen.

2. Unterlässt es der Auftraggeber, MIKRON auf die bei ihm geltenden anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen oder macht er bei der Auftragserteilung falsche Angaben, so hat der Auftraggeber die Kosten für eventuell durch MIKRON vorzunehmende Anpassungsarbeiten, Nachlieferungen oder andere Korrekturmaßnahmen zu übernehmen.

3. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die Arbeitssicherheit für die MIKRON-Mitarbeiter während der Arbeiten gewährleistet ist. MIKRON-Mitarbeiter sind in jedem Fall berechtigt die Arbeit einzustellen oder zu unterbrechen, wenn die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber

verpflichtet, MIKRON den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden und den eventuell damit verbundenen Kosten

#### XIV. Software

1. Soweit im Montageumfang die Lieferung von Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur ausschließlichen Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

2. Der Auftraggeber darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MIKRON zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei MIKRON bzw. beim Softwarelieferanten.

#### XV. Abschließende Ersatzregelungen

1. Falls nicht anders vereinbart, werden alle Vertragsverletzungen und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen sowie alle Rechte des Auftraggebers, unabhängig vom rechtlichen Grund, aus dem sie geltend gemacht werden, definitiv in diesen allgemeinen Montagebedingungen geregelt. Im Besonderen sind alle Rechte auf Schadenersatz, Preisminderung, Rücktritt vom Vertrag, Aufhebung des Vertrages und Vertragsauflösung ausgeschlossen, die nicht ausdrücklich in den erwähnten Bedingungen genannt sind. In keinem Fall besteht für den Auftraggeber das Recht auf Schadenersatz jeglicher Art, wenn sich dieser auf Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen und Verträgen, entgangenen Gewinn, Profitverluste sowie andere mittelbare und unmittelbare Schäden beruft.

2. Jegliche vertragliche und außervertragliche Haftung von MIKRON ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von MIKRON vor. In keinem Fall, überschreitet eine eventuelle Vergütung, die MIKRON für einen durch den Auftraggeber bewiesenen Schaden leisten soll, 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, welcher nicht vertragsgemäß geliefert wurde. Jegliche Haftung durch MIKRON für eine durch Hilfspersonal ausgeführte Tat ist ausgeschlossen.

3. Falls der Auftraggeber aus freiem Willen vom Vertrag zurücktritt oder den zugestellten Auftrag annulliert, hat MIKRON das Recht, die bereits erhaltenen Anzahlungen zurückzubehalten. Auch hat MIKRON das Recht, die Bezahlung des restlichen Anlagenpreises als Entschädigung für ihre Tätigkeit und den erbrachten Leistungsteil zu verlangen und eine Entschädigung für den erlittenen Schaden einzufordern.

4. Mängel und Fehler berechtigen den Käufer nicht vom Vertrag zurückzutreten oder den Auftrag zu annullieren. Zur Behebung der Mängel/Fehler hat der Auftraggeber MIKRON die erforderliche Zeit und Gelegenheit nach Paragraph IX zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise und abgesehen von anders lautenden Abmachungen zwischen den Vertragspartnern, hat der Auftraggeber ausschließlich Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises, die das Limit des Absatz 2 dieses Paragraphs nicht überschreiten darf.

#### XVI. Gerichtsstand

1. Das Rechtsverhältnis zwischen MIKRON und dem Auftraggeber untersteht ausschließlich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG – 11.04.1980).

1. Es gilt ausschließlich der ordentliche Gerichtsstand in dem Land, in welchem MIKRON ihren satzungsmäßigen Sitz hat. Allerdings behält sich MIKRON das Recht vor den Käufer an dem Ort zu verklagen, an dem dieser seinen Geschäftssitz hat.

2.

**MIKRON SA AGNO**  
Via Ginnasio 17  
6982 Agno  
Schweiz